

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn
Ralph-Günther Adam
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.08.2020 u. 18.09.2020

Unser Zeichen
F4-2084-13-476

Bearbeiter

München
24.09.2020

Telefon / - Fax
089 2192-4229 / -14229

Zimmer
KL1-0221

E-Mail
Sachgebiet-F4@stmi.bayern.de

Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg in den Kosovo am 20. November 2019

Sehr geehrter Herr Adam,

vielen Dank für Ihre erneuten Schreiben vom 31. August und 18. September 2020 an Herrn Staatsminister Herrmann, in denen Sie davon ausgehen, dass Ihnen zukünftig das Monitoring der gesamten Abschiebungsmaßnahme bis zur Übergabe der Abzuschiebenden im Zielland ermöglicht wird. Weiterhin bitten Sie erneut um Auskunft, in welcher Weise der Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft „Air Bulgaria“ aus- bzw. fortgebildet und auf die spezifische Aufgabe, insbesondere die in Deutschland geltenden Standards bei der Begleitung von Abschiebungen zu gewährleisten, vorbereitet wird. Staatsminister Herrmann hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen.

Zur Sache teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Die allein verantwortliche Durchführung von Sammelabschiebungsmaßnahmen durch den Freistaat Bayern (sog. „Bayerncharter“) unterliegt einer fortlaufenden

Überprüfung. Das dafür zuständige Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) hat sich von der durchführenden Chartergesellschaft ein Betretungsrecht für das Fluggerät im Zusammenhang mit der Durchführung von zukünftigen Maßnahmen mündlich zusichern lassen. Dieses Betretungsrecht umfasst neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LfAR auch vom LfAR benannte Dritte, also auch Vertreter der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Zudem werden im Rahmen des Vergabeverfahrens für die weitere Durchführung der „Bayerncharter“, das gerade vorbereitet wird, die Vertragsbedingungen um ein vertraglich ausdrücklich festgelegtes Betretungsrecht des Fluggeräts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaates Bayern sowie für von diesen bestimmten Personen erweitert. Unberührt davon wird weiterhin eine Begleitung von Rückführungsflügen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des (LfAR) erfolgen.

Eine pauschale Aussage zur Anzahl der Sicherheitsbegleiter ist nicht möglich, da diese von der Anzahl der rückzuführenden Personen abhängig ist. Bei der Abschiebung am 20. November 2019 wurden 15 Sicherheitsbegleiter eingesetzt. Nach dem Start der Maschine wurde ein Catering durch an Board arbeitende Stewardessen angeboten.

Bezüglich der Frage, in welcher Weise der Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft Air Bulgaria aus- beziehungsweise fortgebildet und auf die spezifische Aufgabe, insbesondere die in Deutschland geltenden Standards bei der Begleitung von Abschiebungen zu gewährleisten, vorbereitet wird, teilen wir ergänzend mit:

Das LfAR hat vor Beauftragung der Fluggesellschaft Referenzen beim Bund und anderen Bundesländern eingeholt. Nach positiven Rückmeldungen und anschließender eingehender Prüfung der Ausbildungsnachweise des „Escort-Leaders“ des Sicherheitsdienstes hat das LfAR die Arbeitsweise des Sicherheitsdienstes bei mehreren Maßnahmen beaufsichtigt. Verstöße gegen die in der Europäischen Union geltenden Standards bei der Begleitung von Rückführungen konnten dabei nicht festgestellt werden. Nichtsdestotrotz hat das LfAR auch hier den Ist-Zustand überprüft und abermals anhand der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), der Entscheidung 2004/573/EG und den Vorgaben des Bundes (Bestimmungen über Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg, Best-RückLuft) bewertet. Zusätzlich wurde auf den „Guide for Joint Return Operations

by Air coordinated by Frontex“ und den „Code of Conduct – For All Persons Participating in Frontex Activities“ zurückgegriffen.

Zukünftig sollen im Rahmen der Ausschreibung, die gerade vorbereitet wird, die Anforderungen an den Sicherheitsdienst in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich festgehalten werden. Dabei wird auch die entsprechende Aus- und Fortbildung des Sicherheitsdienstes als Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen unterstrichen. Wie bereits oben geschildert, werden diese Punkte auch fortlaufend durch das LfAR überwacht. Damit kommt der Freistaat Bayern den Anforderungen der Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit der Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 (2004/573/EG) nach. Insoweit gewährleisten wir den soweit uns möglichen Zugang zu den erforderlichen Informationen im Rahmen unserer vorstehenden Berichterstattung.

Wir hoffen, dass wir Ihre Anliegen abschließend beantworten konnten und bedanken uns nochmals für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen